



Bedingungen für das Anbringen von Plakatwänden als vorübergehende Festreklame

1. Festreklamen unterstehen der Bewilligungspflicht. Die Veranstaltung muss mindestens von lokaler Bedeutung sein. Die Plakate dürfen eine Fläche von maximal 2 m² aufweisen.
2. Festreklamen stehen nur im Innerortsbereich, pro Ortseinfahrt je einmal, mindestens 3 m vom Fahrbahnrand entfernt.
3. Sie dürfen nicht im Bereich von Kuppen, Bahnübergängen und im Bereich von Verzweigungen sowie vor Ein- und Ausfahrten stehen. Es ist besonders darauf zu achten, dass sie keine Sichtzonen beeinträchtigen.
4. Unzulässig sind Signalformen, retro-reflektierende, fluoreszierende oder lumineszierende Farben die blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken, sowie die Beleuchtung der Reklame.
5. Solche Reklamen dürfen frühestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung aufgestellt werden und müssen nach dem Anlass unverzüglich wieder entfernt werden.
6. Das Einverständnis der Grundeigentümer ist Sache der Gesuchsteller.
7. Bei Unklarheiten ist die Gemeindepolizei zu kontaktieren.

Bei Grossveranstaltungen können Ausnahmen betreffend der Plakatgrösse und der zeitlichen Dauer gemacht werden.